

zwischen

Stadtwerke Meiningen GmbH

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen

und

Frau/Herrn/Firma

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
ggf. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) bei Privatpersonen

.....
ggf. Registernummer/Registergericht bei Firmen

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage erforderlich)

.....
Name, Vorname

Telefonnummer/Mobilfunknummer

Mail-Adresse

Anschlussnehmer ist

Grundstückseigentümer

ja nein (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers als Anlage erforderlich)

wird folgender Vertrag für

(bitte ankreuzen)

- den erstmaligen **Neuanschluss** bis zur Eigentumsgrenze
- die **Änderung** der Netzanschlussleistung (Nennwärmebelastung in kW) **ohne Verstärkung** des Netzanschlusses
- die **Änderung** der Netzanschlussleistung (Nennwärmebelastung in kW) **mit Verstärkung** des Netzanschlusses
- die **Änderung** des bestehenden Netzanschlusses (Leitungstrasse) auf **Kundenwunsch**

mit Vertragsnummer

für das nachfolgende Anschlussobjekt/Grundstück geschlossen:

Anschrift

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
Gemarkung/Flur

.....
Flurstücksnummer

.....
Grundstücksfläche m²

.....
Nutzungsart

.....
Anzahl der WE

Netzanschlussleistung

..... kW (Nennwärmebelastung an Netzanschluss)

Netzanschluss an das

Niederdrucknetz Mitteldrucknetz Hochdrucknetz

Entnahme-/Lieferdruck

..... mbar

Anschlussstelle an das

öffentliche Versorgungsnetz

.....
Straße, Ort

1. Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Kundenanlage Gas an das Verteilungsnetz Gas in Niederdruck und dessen weiteren Anschlussnutzung nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV), den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, dem Preisblatt Erdgas, den Technischen Vorgaben der SWM und den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vertrag wird zur Erstellung und dauerhaften Vorhaltung des Netzanschlusses im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG für Gasversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern

geschlossen. Die Nutzung des erstellten Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer kommt dadurch zustande, dass Gas über den Netzanschluss aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers nach § 3 NDAV entnommen wird.

- (3) Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Einspeisung von Gas.

2. Zusätzliche Verträge

- (1) Die Netznutzung sowie die Belieferung/Versorgung mit Erdgas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist zwischen dem Anschlussnehmer und/oder dem Anschlussnutzer und dem Gaslieferanten separat zu regeln bzw. kommt auf Grundlage des § 3 NDAV zustande.
- (2) Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers ist der Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber Voraussetzung dafür, dass durch diesen der einwandfreie Betrieb der Messeinrichtungen durch diesen sowie die weiteren Voraussetzungen des Messstellenbetriebsgesetzes gewährleistet sind.

3. Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Hausanschlusses sind in Anlage 9 beschrieben. Dessen Ausführung und die Dimensionierung werden von SWM geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die unterzeichnete Anmeldung zum Netzanschluss bzw. die Anmeldung der Gasinstallation.
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte Leistung zur Verfügung stellen.
- (3) Am Netzanschluss darf als Leistung maximal in Höhe der in der Anmeldung benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität/Nennwärmelast rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes für eine Verstärkung des Netzanschlusses auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.
- (4) bei Anlagen ab 500 kWh/h
Bei Nichtinanspruchnahme der in der Anmeldung benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, nicht mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10 % über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.
- (5) Bei einem Überschreiten der Netzanschlusskapazität ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschlussvertrag und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen.

4. Netzanschluss (Hausanschluss)

- (1) Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
- (2) Dem Anschlussnehmer wird im Umfang der vereinbarten Netzanschlussleistung und Basisdaten der Netzanschluss durch den Netzbetreiber gegen Entgelt bereitgestellt. Der Termin für die erstmalige Erstellung eines Netzanschlusses wird von dem Netzbetreiber, unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers, mitgeteilt.
- (3) Der Netzbetreiber bestimmt die Art, Nennweite, Bauweise, Lage und Trassenführung des Netzanschlusses und an welche Versorgungsleitung dieser anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Diese Konzeption ist die Basis für die Ermittlung des Anschlusskosten.
- (4) Die Hausanschlussleitung verläuft geradlinig und auf dem kürzesten Weg von der Netzleitung zum Hausanschlussraum des Anschlussnehmers, sofern nicht eine abweichende Trasse und Lage der Hauseinführung (HE) vereinbart ist.
- (5) Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang (Anlage 1) des Netzbetreibers beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich Tiefbauarbeiten mit Einholen erforderlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen/Gestattungen im öffentlichen und privaten Bereich.
- (6) Die Ausführung von Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedarf der vorherigen gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

Folgende Eigenleistungen des Anschlussnehmers können erbracht werden:

- Tiefbaueigenleistung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers
- Liefern und Einbauen einer Einsparten-Hauseinführung (ESH) bis da 63 oder Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) für Gebäude mit Keller bzw. ohne Keller

Auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgt der Einsatz einer Mehrsparten-Hauseinführung (MSH). Die Beschaffung, den fachgerechten Einbau, die Gewährleistung und das Herstellen der Kernlochbohrung übernimmt der Anschlussnehmer.

Der Einbau des Futterrohres in die Bodenplatte für nicht-unterkellerte Gebäude muss vor dem Betonieren der Bodenplatte bzw. des Streifenfundaments erfolgen. Voraussetzung für den Einbau des Futterrohrs ist ein exakt abgestimmter Einbauort. Die Festlegung des Einbauortes (lage- und höhenrichtig) hat gemeinsam mit dem Anschlussnehmer und dem Bauüberwacher des Netzbetreibers bzw. der Rahmenvertragsfirma vor dem Gießen der Bodenplatte bzw. des Streifenfundaments zu erfolgen. Für die Maßnahmen des Einbaus ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

- (7) Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten, trockenen, belüftbaren, frostsicheren Raum zur Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeaußenwand für die Unterbringung der Hauseinführung (HE), der Hauptabsperr-einrichtung (HAE) - im nachfolgenden Hauseinführungskombination (HEK) genannt -, bei Netzanschlüssen an das Mitteldruck- oder Hochdrucknetz für das erforderliche Gas-Druckregelgerät, für den Gaszähler einschließlich Zubehör zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Anschlussnehmer benennt dem Netzbetreiber einen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister. Wird kein Dritter mit den Aufgaben betreut, übernimmt der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Messstellenbetrieb sowie die Messdienstleistung (Einbau, Betrieb, Wartung der Messeinrichtungen und Messung von Energie). Die Messeinrichtungen stehen dann im Eigentum des Netzbetreibers.
Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass an seiner Entnahmestelle während der Vertragslaufzeit des Netzanschlussvertrages stets der Betrieb von Messeinrichtungen durch einen Messstellenbetreiber erfolgt.
Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber in Textform mit einer Frist von 4 Wochen über den Wechsel seines Messstellenbetreibers und die Aufnahme der Tätigkeit seines neuen Messstellenbetreibers zu informieren.
Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Messstellenbetrieb mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in Textform beim Netzbetreiber zu beenden und einem Dritten zu übertragen; der Netzanschlussvertrag im Übrigen bleibt davon unberührt. Weitere Voraussetzung ist der Abschluss eines Messstellenbetreiber-rahmenvertrages zwischen Netzbetreiber und Dritten, durch den der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten sowie die weiteren Voraussetzungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gewährleistet ist.
- (9) Um die dauerhafte Zugänglichkeit für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 2,00 m Breite und ca. 2,00 m Tiefe zur Verfügung stehen.
Dieser Bereich/Schutzstreifen darf nicht durch Gebäude, Ab- und Vorbauten, Wintergärten, Garagen, Container, Carports, Teiche, Pools, Gartenhäuser > 4 m², stahlbewehrten Betonplatten/Terrassen/Rampen, usw. überbaut werden. Innerhalb dieses Schutzstreifen dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
Eine Bepflanzung mit Gewächsen, Sträuchern und Bäumen ist nach den jeweils gültigen Verordnungen, Normen und Regelwerken nicht zulässig.
- (10) Die Herstellung des Mauerdurchbruchs/der Kernlochbohrung ist üblicherweise nicht im Umfang für die Herstellung des Netzanschlusses enthalten. Bei normierten Netzanschlüssen übernimmt der Netzbetreiber diese Arbeit als Werkleistung. Dabei gilt eine 2-jährige Gewährleistung nach § 631 ff. BGB.
- (11) Bei besonderen Anforderungen an Beschaffenheit und Druck ist es Sache des Anschlussnehmers. Die notwendigen Vorkehrungen sind auf eigene Kosten zu treffen. Eine vorherige Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist erforderlich.
- (12) Netzanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter benutzt werden.
- (13) Die Kosten für das Ändern, Umverlegen, Trennen und Wiederverbinden des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers gehen zu seinen Lasten.
- (14) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

5. Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten für den beschriebenen Netzanschluss gemäß den Regelungen der NDAV, den Ergänzenden Bedingungen sowie dem jeweils gültigen Preisblatt Netzanschlüsse Erdgas sind in Anlage 1 ausgewiesen.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer Voraus- bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber Rechnungen.
- (3) Die Kosten für die erstmalig beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zusammen mit den Netzanschlusskosten und dem Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Zahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

(4) Bei Pauschalen/Normierten Netzanschlüssen

Die Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret auf Grundlage der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur Niederdruckanschlussverordnung kalkuliert. Nach der Fertigstellung des Netzanschlusses ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Nachkalkulation der Netzanschlusskosten aufgrund der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen durchzuführen, die Grundlage für die endgültige Festlegung der Gesamtkosten ist.

(5) Bei Einzelkalkulation

Die Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret ermittelt und stehen unter dem Vorbehalt einer Nachkalkulation. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, wenn sich im Einzelfall nicht vorhersehbare Kostenänderungen ergeben, z. B. aufgrund Änderungen der Leitungsführung, erschwerter Ausführungsbedingungen oder behördlicher Auflagen.

Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer wesentliche Kostenänderungen mit einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen.

Kosten für Warte- und Wegezeiten aus fehlender Baufreiheit, die der Anschlussnehmer oder dessen beauftragter Dritter zu vertreten hat, sowie Kosten, die auf besonderen Wunsch des Anschlussnehmers hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausführung oder des Leistungsumfangs entstehen, können gesondert berechnet werden.

(6) Anschlusssäulen und/oder Anschlussschränke an der Grundstücksgrenze und/oder an der Gebäudeaußenwand kann der Netzbetreiber gemäß den Technischen Vorgaben verlangen, sofern kein dem Stand der Technik entsprechender Anschlussraum zur Verfügung steht. Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung an der Grundstücksgrenze/Gebäudeaußenwand werden vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.

Deren Größe und die Ausführungsart (Form und Material) werden vom Netzbetreiber festgelegt. Diese sind nicht Bestandteil der Betriebsanlagen des Netzbetreibers und folglich nicht Teil der Hausanschlusskosten bei normierten Anschlüssen. Anschluss Säulen und/oder Anschlussschränke werden vom Netzbetreiber gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt angeboten und geliefert. Ist dies der Fall, sind die jeweiligen Kosten in der Anlage 2 aufgeführt. Nach der Montage geht die Anschluss Säule oder der Anschlussschrank in das Eigentum und in die Verantwortung des Anschlussnehmers als Bestandteil der Kundenanlage gemäß NDAV über.

(7) Sollten ungewöhnliche Erschwernisse durch zusätzliche Auflagen der Straßenbaubehörden auftreten oder Erdaushub schadstoffbelastet sein, müssen die Preise überarbeitet werden. Entsorgungskosten für eventuelle Ablagerungen sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

(8) Hochwertige Oberflächen auf dem Grundstück (z. B. Naturstein, Pflaster, Bitumen, sonstige feste Oberflächen) sind nicht im Preis enthalten und müssen vom Grundstückseigentümer selbst oder durch ihn Beauftragte wiederhergestellt werden.

(9) Die Kosten für den Rückbau des Hausanschlusses nach Kündigung/Beendigung des Anschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Hausanschlusskosten. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

6. Ausführungsfrist

(1) Der Netzbetreiber ist bemüht, den Standardnetzanschluss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrags auszuführen. Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- ein mit dem Netzbetreiber abgestimmter Bauablaufplan mit der Festlegung der Baufreiheitstermine
- eine Mindestaußentemperatur von 0°C sowie frostfreies Erdreich während der Bauausführung
- die Verfügbarkeit von Asphaltmaterial u. ä.
- das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen/Genehmigungen

(2) Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen zu erbringen. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ruhen solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

(3) Sollte der Anschluss aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Auftrages erstellt werden können, ist der Netzbetreiber nicht mehr an die Preise gebunden.

7. Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.

(2) Die in Anlage 1 genannten Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind spätestens nach der Herstellung und vor Inbetriebsetzung zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung des BKZ ist Voraussetzung für jegliche Leistungserbringung durch den Netzbetreiber.

(3) Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung in Höhe der ausgewiesenen Summe der Anlage 1 (Anteil brutto der Gesamtkosten).

- (4) Zur Zahlung (Anzahlung sowie Restbetrag, sofern vereinbart) wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnungslegung über den Restbetrag erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Die Rechnungen werden jeweils zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.

8. Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber bzw. deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das/die Grundstück/e und das/die Gebäude für den Bau der notwendigen Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.
- (2) Sieht die Verlegung des Netzanschlusses die Nutzung von Grundstücken und die Sicherung dieser Nutzungsrechte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten vor, so steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass Nutzungsrechte eingeräumt und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Netzbetreibers durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bewilligt und in Abt. II des Grundbuchs eingetragen werden.

9. Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet gemäß § 18 NDAV.
- (2) Der Netzbetreiber bzw. deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, es sei denn, es fällt ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Es wird keine Anwuchsgarantie für entfernte und wiederangepflanzte Rasenflächen und Pflanzen übernommen.

10. Rechtsnachfolge

- (1) Wird das Grundstück übertragen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

11. Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- (1) Die Regelungen des Netzanschlussvertrags beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der NDAV (siehe im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ndav/>), den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sowie den Technischen Vorgaben für Netzanschlüsse Erdgas und Gasinstallation in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannten Technischen Vorgaben sind im Internet unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht und dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie zugesandt.
- (2) Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die den Anschluss nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrags ersetzt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen Gasmenge bzw. Leistung aus dem Verteilernetz und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), insbesondere § 58 MsbG – Messwerterhebung Gas, § 24 Gasnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb, ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

12. Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilungspflicht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonates ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrags durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich jede Änderung an der Gasanlage/Gasinstallation, Änderung der Eigentumsverhältnisse und/oder am angeschlossenen Objekt, Veränderungen aus Miet- und Pachtverhältnissen in Textform mitzuteilen.
- (6) Gerichtsstand ist Meiningen.

13. Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von der SWM unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert, verarbeitet und an Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen der SWM zur Erfüllung des Netzanschlussvertrags weitergegeben. Die Datenschutzerklärung der SWM ist im Internet unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht.

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

- (1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.
- (2) Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

15. Ausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Netzbetreiber

Meiningen, den

i. A.

i. A.

Anschlussnehmer

Ort

Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Name in Druckbuchstaben (wenn keine Privatperson)

Firmenstempel (wenn keine Privatperson)

Anlagen

- Anlage 1: Anschlusskostenberechnung
- Anlage 2: Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/ndav>
- Anlage 3: Ergänzende Bedingungen siehe <https://www.stadtwerke-meiningen.de/ueber-uns/veroeffentlichungen>
- Anlage 4: Widerrufsbelehrung (für Privatpersonen)
- Anlage 5: Datenschutzerklärung siehe <https://www.stadtwerke-meiningen.de/datenschutzerklaerung>
- Anlage 6: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)
- Anlage 7: Spezifikation Tiefbaueigenleistung (falls erforderlich)
- Anlage 8: Einbauprotokoll MSH (falls erforderlich)
- Anlage 9: Netzanschlussdaten